



Abfallgebührenverordnung 2020

Gebühren Hausabfall und kompostierbare Abfälle (gemäss Artikel 25 Abfallreglement 2020)

Art. 1¹ Die Gewichtsgebühr für Hausabfälle beträgt CHF 0.45 je Kilogramm (zuzüglich Mehrwertsteuer).

² Die Andockgebühr für Hausabfall-Behälter beträgt CHF 1.20 je Leerung (zuzüglich Mehrwertsteuer).

³ Die Volumengebühr für kompostierbare Abfälle beträgt (zuzüglich Mehrwertsteuer):

- 140 Liter Behälter
CHF 10.00 je Leerung
CHF 150.00 pauschal pro Kalenderjahr (umfasst alle Leerungen)
- 240 Liter Behälter
CHF 15.00 je Leerung
CHF 200.00 pauschal pro Kalenderjahr (umfasst alle Leerungen)
- 770 Liter Behälter
CHF 35.00 je Leerung
CHF 500.00 pauschal pro Kalenderjahr (umfasst alle Leerungen)

Gebühren Kadaversammelstelle (gemäss Artikel 25a Abfallreglement 2020)

Art. 2¹ Die Annahmekosten bei der Kadaversammelstelle betragen pro Kilo CHF 1.50 (inkl. Mehrwertsteuer). Die Mindestgebühr beträgt CHF 6.00.

² Die Pikettgebühr für Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten beträgt CHF 40.00.

Gebühren Kadaversammelstelle ab Hof (gemäss Artikel 25a Abfallreglement)

Art. 3¹ Die Kilopreise ergeben sich aus der jährlichen Abrechnung des Kantons nach effektivem Aufwand.

² Für die Administration wird folgende Gebühr erhoben: Pro Rechnung CHF 10.00 und pro abgeführtes Tier CHF 5.00.

Inkrafttreten

Art. 4¹ Diese Verordnung wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

² Die «Abfallgebührenverordnung 2017» vom 30. Oktober 2017 wird aufgehoben.

Diese «Abfallgebührenverordnung 2020» wurde durch den Gemeinderat am 7. Dezember 2020 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage

Der Erlass der «Abfallgebührenverordnung 2020» wurde im amtlichen Anzeiger vom 17. Dezember 2020 publiziert und ist vom 17. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden.

Utzenstorf, 25. Januar 2021



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber